



## **Inhaltsverzeichnis**

- 1. Anlass, Ziel und Zweck der Planung**
- 2. Örtliche Lage und Nutzungen im Bestand**
- 3. Kartengrundlage**
- 4. Planungsrechtliche Ausgangssituation**
  - 4.1 Landes- und Regionalplanung**
  - 4.2 rechtswirksamer Flächennutzungsplan Kroppenstedt**
  - 4.3 vorhandene Bebauungspläne**
- 5. Inhalt der Planänderung**
- 6. Auswirkungen der Planänderung**

## **1. Anlass, Ziel und Zweck der Planänderung**

Die Ziele der Energie-, Klima und Umweltpolitik haben in der letzten Zeit wesentlich an Bedeutung gewonnen. Entsprechend der Zielstellung der Bundespolitik soll der Anteil der erneuerbaren Energien bis zum Jahr 2030 auf 80 % steigen. Hierzu sollen 2% der Bundesfläche bis Ende 2032 für die Windenergieanlagen ausgewiesen sein. Der Ausbau der Windenergie wurde von der Bundesregierung unter Bezugnahme auf den Klimaschutz und die öffentliche Sicherheit zum überragenden öffentlichen Interesse erklärt. Mit dem am 01.02.2023 in Kraft getretenen Gesetz zu Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus der Windenergieanlagen an Land“ (auch als „Wind-an-Land-Gesetz“ betitelt) wurde Anteil an Landflächen auf Länderebene festgelegt. Für das Land Sachsen-Anteil wird die Absicherung eines Flächenanteils von 1,8 % bis 2027 und 2,2 % bis 2032 vorgegeben.

Im Interesse des Klima- und Umweltschutzes befürwortet und unterstützt der Verbandsgemeinderat die Ziele des Bundes und des Landes zur Erhöhung des Anteils der klimafreundlichen Stromerzeugung aus Windenergie.

Im Rahmen der 4. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans Kroppenstedt wurde bereits mit im nordöstlichen Bereich der Gemarkung Kroppenstedt ein Sondergebiet für Windenergie mit einer Flächengröße von ca. 83 ha dargestellt. Die 4. Änderung des Teil-FNP Kroppenstedt wurde am 04.08.2021 von der höheren Verwaltungsbehörde unter dem Az. 2021-02331-St genehmigt und trat mit der Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt Nr. 54 des Landkreises Börde am 22.09.2021 in Kraft. Für die Errichtung von 4 Windenergieanlagen ist ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren gegenständlich.

Die Erforderlichkeit der 5. Änderung ergibt sich aus den Vorstellungen der Stadt Kroppenstedt zum verstärkten Ausbau der Windenergie im nördlichen Teil der Gemarkung Kroppenstedt.

Im Vortrag der beabsichtigten Erweiterung des Sondergebietes für Windenergie und der dazu bereits am 06.07.2023 beschlossenen Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 03/2023 „Windpark Kroppenstedt West“ trat die Gemeinde mit der Planungsabsicht an den Verbandsgemeinderat heran. Der Verbandsgemeinderat unterstützt das Planvorhaben der Gemeinde und fasste am 20.09.2023 den Aufstellungsbeschluss zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans Kroppenstedt

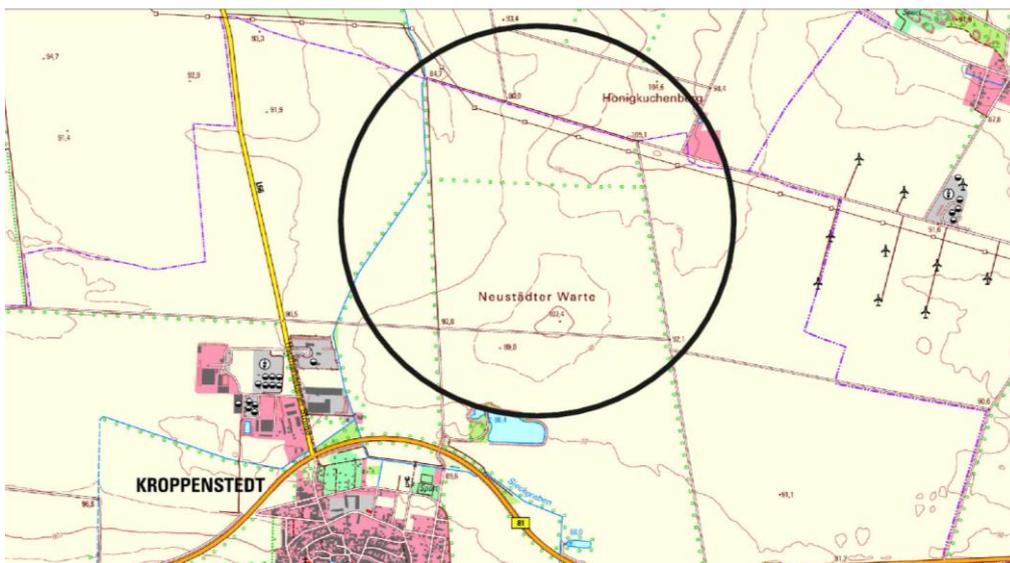
Im Ergebnis der Erweiterung des Sondergebietes für Windenergie sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Planung und Errichtung weiterer Windenergieanlagen in der Gemarkung Kroppenstedt geschaffen und damit der verstärkte Ausbau der Windenergie gefördert werden.

## 2. Beschreibung des Geltungsbereichs

### 2.1 Örtliche Lage und Größe

Die Verbandsgemeinde Westliche Börde mit den Mitgliedsgemeinden Gemeinde Am Großen Bruch, der Gemeinde Ausleben, Stadt Gröningen sowie der Stadt Kroppenstedt befindet sich im südlichen Bereich des Landkreis Börde.

Der Geltungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplans Kroppenstedt befindet sich im Norden der Gemarkung Kroppenstedt, nördlich des Stadtgebietes von Kroppenstedt. Der Änderungsbereich grenzt im Norden unmittelbar an die Gemarkung Hadmersleben an. Die westliche Grenze wird durch den nach Norden führende Feldweg über dem Kalkweg und den hier tw. angrenzenden Sieckgraben definiert. In der östlichen Ausdehnung schließt der Bereich mit dem hier vorhandenen Feldweg an. Die südliche Abgrenzung wird durch einen Abstand von 1600 m zum Stadtgebiet definiert. Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 140,5 ha.



Karte 1- Auszug aus der topographischen Karte TK 25 [TK 25/ 2018] © LvermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de)/ A 18-6020358-2012

### 2.2 Nutzungen im Bestand

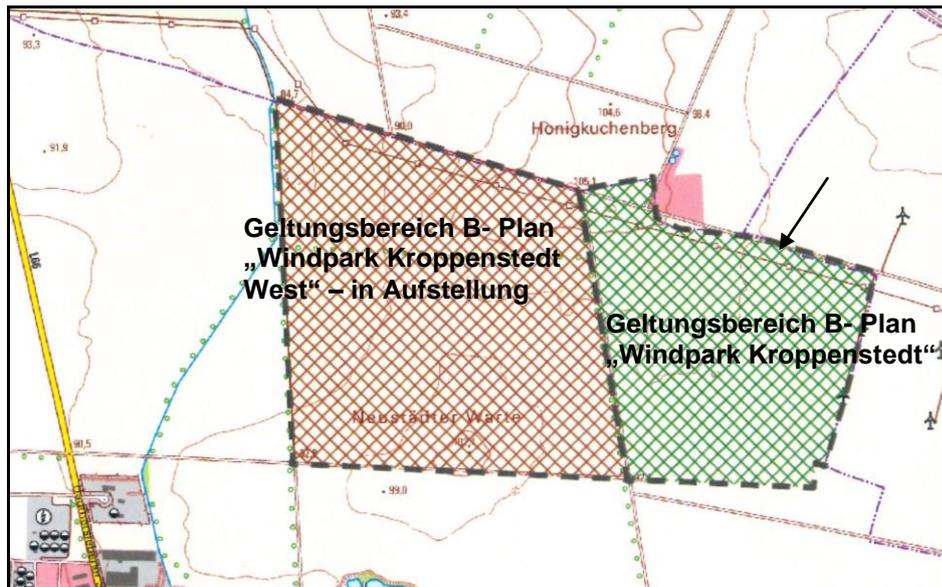
Alle hier einbezogenen Flächen werden überwiegend landwirtschaftlich genutzt.

Die 110- kV – Hochspannungsfreileitung LH-12-1700 Förderstedt- Oschersleben quert den Geltungsbereich im Norden. Im Leitungsverlauf befinden sich 4 Gittermasten.

## 2.3 Bebauungspläne

Östlich des Änderungsbereich befindet sich das Satzungsgebiet des Bebauungsplans „Windpark Kroppenstedt“ vom 02.11.2021 (grüne Schraffur).

Für den in der nachfolgenden Karte braun schraffierten Bereich wurde von der Stadt Kroppenstedt am 06.07.2023 die Aufstellung des Bebauungsplans „Windpark Kroppenstedt West“ beschlossen.



## 3. Verfahrensführung

Die Verfahrensführung erfolgt gemäß § 8 (3) BauGB im Parallelverfahren zum Aufstellungsverfahren der Stadt Kroppenstedt zum Bebauungsplan Nr. 03/2023 „Windpark Kroppenstedt West“.

## 4. Kartengrundlage

Gemäß § 1 (1) der Planzeichenverordnung sind „...für die Bauleitpläne Karten zu verwenden, die in Genauigkeit und Vollständigkeit den Zustand des Plangebietes in einem für den Planinhalt ausreichenden Maß erkennen lassen.“

Kartengrundlage für die 5. Änderung des FNP Kroppenstedt ist die aktuelle Liegenschaftskarte.

Die Vervielfältigungsgenehmigung wurde vom Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVerGeo LSA) unter dem Aktenzeichen A 18- 6020358-2012 erteilt.

## **5. Planungsrechtliche Ausgangssituation**

### **5.1 Landesplanung**

Auf der Landesebene gelten die Ziele des Landesentwicklungsplans 2010 (LEP- LSA) vom 12.03.2011. Die landesplanerischen Grundsätze und Ziele zur Windenergie sind im LEP LSA unter Ziffer 3.4, Z 108 bis Z 114 festgeschrieben.

Auf der Landesebene gelten die Ziele des Landesentwicklungsplanes 2010 (LEP- LSA) vom 12.03.2011. Die landesplanerischen Grundsätze und Ziele zur Energie, insbesondere der Windenergie, sind im LEP LSA unter Ziffer 3.4 festgeschrieben.

*Z 103 - Es ist sicherzustellen, dass Energie stets in ausreichender Menge. Kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern.*

*Z 108 - Die Errichtung von Windkraftanlagen ist wegen ihrer vielfältigen Auswirkungen räumlich zu steuern.*

*Z 109 - In den regionalen Entwicklungsplänen sind die räumlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Windenergie zu sichern. Dabei ist zur räumlichen Konzentration eine abschließende flächendeckende Planung vorzulegen.*

*Z 110 - Für die Nutzung der Windenergie sind geeignete Gebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen durch die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten raumordnerisch zu sichern.*

Die beabsichtigte Planänderung unterstützt die raumordnerische Zielstellung gem. Z 103.

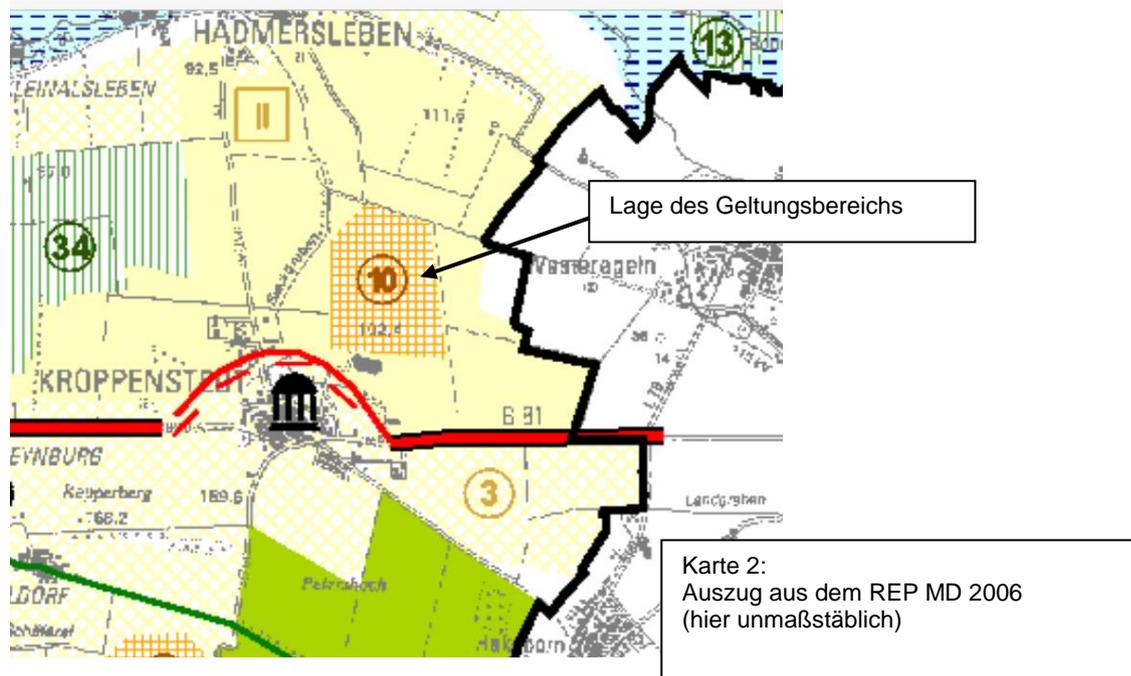
Die räumliche Steuerung und Sicherung der Errichtung von Windkraftanlagen gem. Z 108 bis 110 obliegt den Regionalen Planungsgemeinschaften.

Die im REP MD 2006 festgelegten Eignungsgebiete für Windenergie sowie Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten wurden jedoch mit dem Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Magdeburg OVG 2 L1/13 vom 18. November 2015 für unwirksam erklärt und sind somit nicht mehr anwendbar.

## 5.2 Regionalplanung

Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg (RPM) nimmt gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt für ihre Mitglieder, zu denen auch der Landkreis Börde gehört, die Aufgabe der Regionalplanung war.

Entsprechend dem derzeitig rechtskräftigen Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg vom 29.05.2006 befindet sich der Änderungsbereich im Vorbehaltsgebiet für Rohstoffgewinnung Nr. 10- Kroppenstedt- Nord (Kiessand).



Gemäß Pkt. 5.7.7.1 G des REPMD 2006 sind ...*„Vorbehaltsgebiete für Rohstoffgewinnung Gebiete mit Rohstoffvorkommen, die rohstoffgeologisch und rohstoffwirtschaftlich noch nicht abschließend untersucht sind. Die Vorbehaltsgebiete sollen in erster Linie der nachhaltigen Sicherung von Rohstoffvorkommen dienen. Nutzungen in diesen Gebieten sollen das Vorhandensein eines potenziell nutzbaren Bodenschatzes und die künftige Möglichkeit einer Gewinnung des Rohstoffs berücksichtigen.“*

Das regionalplanerische Ziel für Vorbehaltsgebiete für Rohstoffgewinnung ist im REPMD 2006 unter Pkt. 5.7.7.2 wie folgt definiert:

Z: *„Mineralische Rohstoffe sind standortgebunden und nicht vermehrbar bzw. erneuerbar.*

*Für die vorsorgliche Absicherung des regionalen Bedarfs der Industrie mit qualitativ hochwertigen Rohstoffen sind für die Planungsregion Magdeburg .....Vorbehaltsgebiete für Rohstoffgewinnung festgelegt: ....“*

Der Regionale Entwicklungsplan Magdeburg befindet sich in Neuaufstellung. Den Aufstellungsbeschluss fasste die Regionalversammlung in ihrer Sitzung am 03.03.2010.

Der zwischenzeitlich bereits ausgelegte 3. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg, der in Zeit vom 28.07.2023 bis 01.09.2023 auslag, beinhaltet für den überwiegenden Teil des Änderungsbereichs der 5. Änderung des TeilFNP als in Aufstellung befindliches Ziel der Raumordnung Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft. Der nördliche Teil des Änderungsbereichs ist als Vorranggebiet für Landwirtschaft ausgewiesen (siehe Karte 3) Eine Vorbehaltsfunktion für Rohstoffgewinnung wird hierin nicht mehr in Ansatz gebracht.



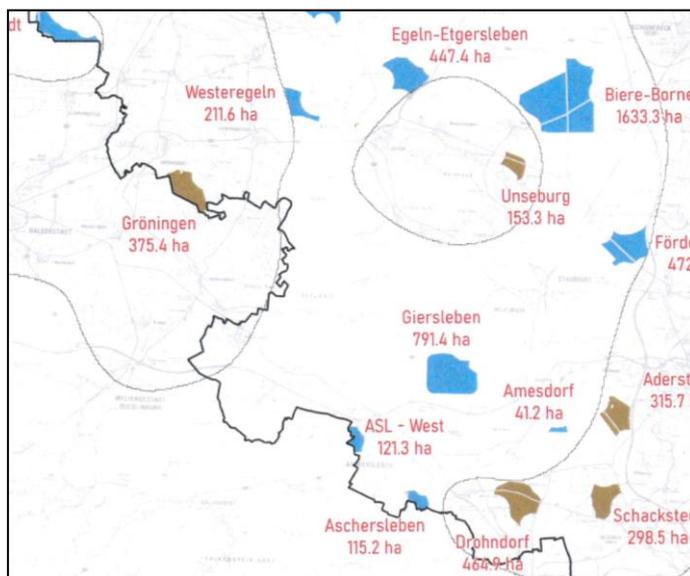
Mit Beschluss der Regionalversammlung vom 28.07.2021 wurde die Aufstellung des Sachlichen Teilplans „Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur – Zentrale Orte/ Sicherung der Entwicklung der Daseinsvorsorge/Großflächiger Einzelhandel für die Planungsregion Magdeburg“ gefasst.

Am 12.10.2022 hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg mit Beschluss Nr. RV 08/2022 die Aufstellung des Sachlichen Teilplans „Ziele und Grundsätze zur Energien der Planungsregion Magdeburg“ beschlossen. In der Begründung zum Beschluss wird u.a. folgendes ausgeführt:

*„ Infolge der Änderung des § 249 BauGB sind die im laufenden Verfahren zur Aufstellung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Magdeburg erarbeiteten Planungskonzeptionen nicht mehr erforderlich. Die Mitglieder des Zweckverbandes Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg haben sich deshalb entschlossen, in dem Sachlichen Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“*

*Windenergiegebiete im Sinne von § 2 WindBG in Gestalt von Vorranggebieten für die Windenergienutzung auszuweisen. ....Die Ziele und Grundsätze des Sachlichen Teilplans sollen das Kapitel 5.4 Energie mit den Gliederungspunkten 5.4.1 Nutzung der Windenergie, 5.4.2 Biomasse, 5.4.3 Solarenergie in Aufstellung befindlichen Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Magdeburg ersetzen.* <sup>1</sup>

Entsprechend der von der Regionalen Planungsgemeinschaft am 15.11.2022 als Anhang der Scopingunterlage zur Strategischen Umweltprüfung veröffentlichten informellen Karte (siehe nachfolgender Kartenausschnitt) schließt der Geltungsbereich der 5. Änderung des TeilFNP unmittelbar an das mit 211,6 ha definierte „mögliche Gebiet für die Nutzung der Windenergie Westeregeln“ an und liegt geringfügig im Rotmilandichtezentrum.



Karte 4:  
Auszug aus der veröffentlichten  
informellen Karte zur Scopingunterlage  
strategische Umweltprüfung

#### Vereinbarkeit mit den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung

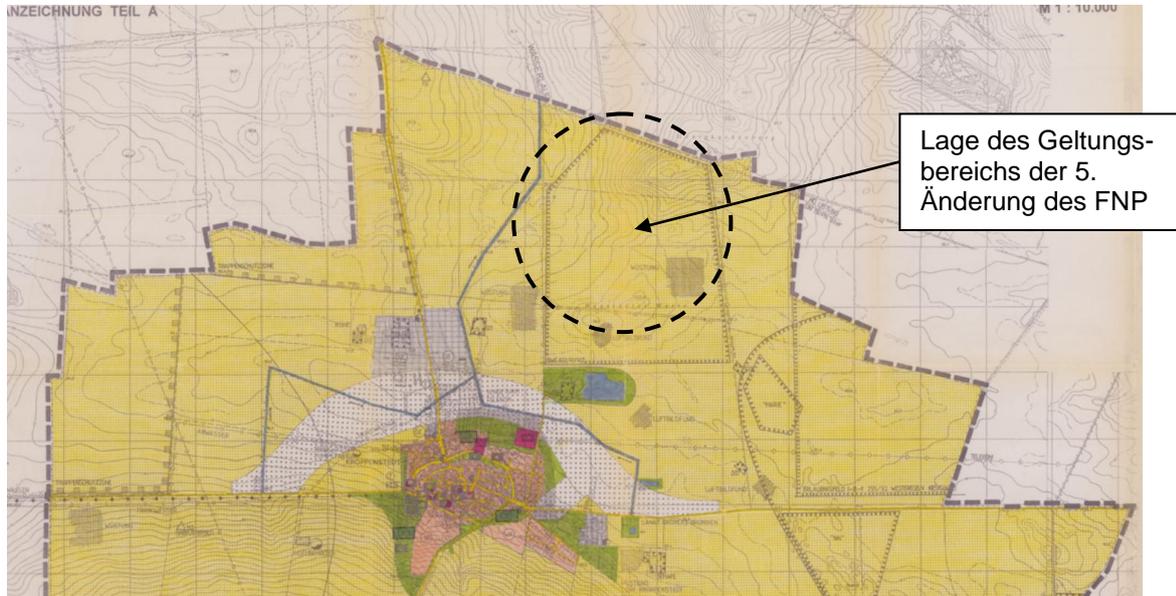
Die Feststellung der Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung obliegt gem. § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA der obersten Landesentwicklungsbehörde.

Die Stellungnahme des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales wird im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB eingeholt.

<sup>1</sup> <https://www.regionmagdeburg.de/Regionalplanung/Aufstellungsverfahren>

## 5.2 derzeit rechtswirksamer Flächennutzungsplan Kroppenstedt

Der Flächennutzungsplan Kroppenstedt wurde am 16.02.1995 durch das Regierungspräsidium Magdeburg genehmigt und trat mit der Bekanntmachung der Genehmigung am 09.03.1995 in Kraft.



Karte 5: Auszug aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan Kroppenstedt vom 09.03.1995

Für den Geltungsbereich der zur Aufstellung beschlossenen 5. Änderung ist hier

- Fläche für Landwirtschaft

Desweiteren sind in diesem Bereich

- die Lage einer Wüstung sowie
- die Bergbauberechtigung Kroppenstedt Nord als aufrechterhaltenes Bergwerkseigentum, Bergrecht-Nr. III-A-f-822/90/902 v. 06.05.1991

nachrichtlich eingetragen.

Zur Klärung der Aktualität dieser nachrichtlichen Darstellungen sowie einer möglichen Betroffenheit für die geplante Änderung werden im Rahmen des Änderungsverfahrens zuständigen Landesämtern

- Landesamt für Archäologie und Denkmalpflege und

- Landesamt für Geologie und Bergbau

um Stellungnahme gebeten .

## 6. Inhalt der Planänderung

Im Rahmen der 5. Änderung des Flächennutzungsplans soll für eine Fläche von ca. 141,7 ha die bisherige Darstellung

➤ **Fläche für Landwirtschaft**

in ein

➤ **sonstiges Sonderbaugebiet mit der Zweckbestimmung Windenergie (SO- Wind) gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 2 BauNVO und § 11 Abs. 2 BauNVO**

geändert werden.

Die Änderung geht einher mit dem gemeindlichen Willen der Stadt Kroppenstedt zur künftigen Bodennutzung in diesem Bereich.

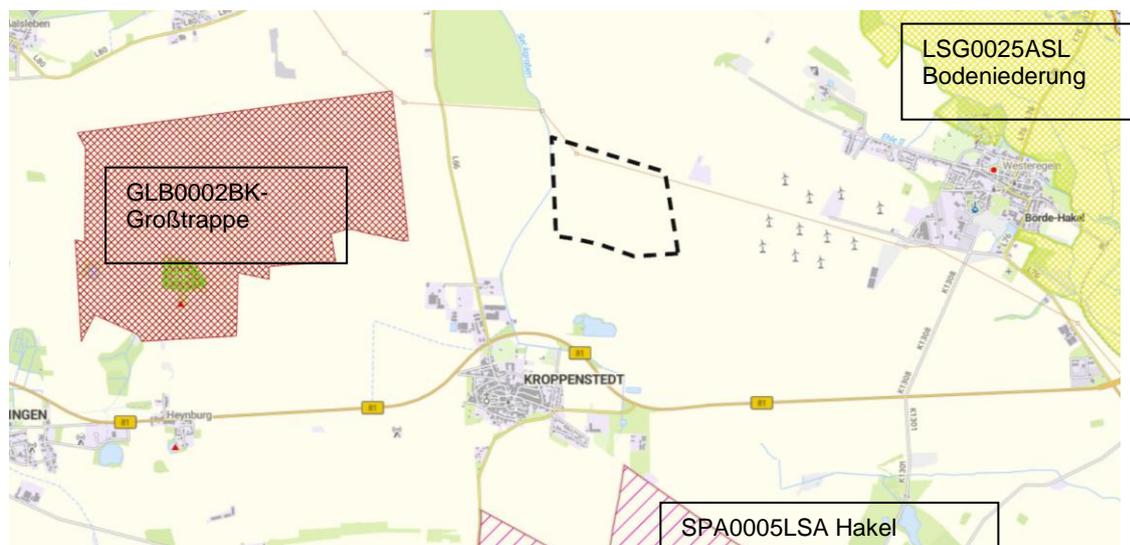
## 7. Naturschutz und Landschaftspflege/ Umweltbericht

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sind für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nummer 7 und § 1a BauGB im Rahmen einer Umweltprüfung die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und zu bewerten.

Hierzu zählen insbesondere auch die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind gem. § 2 a BauGB in einem Umweltbericht zu beschreiben, auszuwerten und bei der Planung zu berücksichtigen.

Zunächst ist festzustellen, dass geschützten Bereiche nach § 23- 27 bzw. 31 BNatSchG von der Änderung nicht betroffen sind.



Karte 7: Quelle: Sachsen-Anhalt viewer,  
([https://www.geoportal.sachsen-anhalt.de/mapapps/resources/appsviewer\\_v40/index.html](https://www.geoportal.sachsen-anhalt.de/mapapps/resources/appsviewer_v40/index.html))

Das Landschaftsschutzgebiet LSG0025ASL\_Bodeniederung östlich befindet sich in einer Entfernung von ca. 2700 m.

Die Entfernung des EU Vogelschutzgebietes SPA0005LSA „Hakel“ südlich des Geltungsbereichs beträgt ca. 2100 m.

Die Entfernung zum Landschaftsschutzgebiet LSG0033ASL „Hakel“ beträgt ca. 5 km.

#### Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

Unter Beachtung der Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), insbesondere Vorschriften des § 19 (Schäden an bestimmten Arten und Lebensräumen) sowie für den besonderen Artenschutz gem. § 44 und § 45 BNatSchG wurde in Vorbereitung der Aufstellung der 5. Änderung des TeilFNP Kroppenstedt die Betroffenheit und mögliche Auswirkungen auf den Rotmilan vorgeprüft.

Die 2018 im Rahmen der Bauleitplanverfahren 4. Änderung TeilFNP und Bebauungsplans „Windpark Kroppenstedt“ sowie in Vorbereitung von Genehmigungsverfahren zur Errichtung von Windenergieanlagen in diesem Bereich durchgeführte Raumnutzungsanalyse kam zu dem Ergebnis, dass sich, aus der ermittelten zeitlich-räumlichen Verteilung der Flugaktivitäten des Rotmilans für die geplanten WEA kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko erkennen lässt und somit die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG Abs. 1 nicht berührt sind. Diese Einschätzung ergibt sich ebenso unter zusätzlicher Berücksichtigung der Flughöhenverteilung.

Aus dieser Datenlage lässt sich kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Rotmilan am Standort Kroppenstedt ableiten.<sup>2</sup>

Die Novelle des BNatSchG (2022) gibt einen Nahbereich vom 500 m und einen zentralen Prüfbereich mit 1.200 m vor. Der erweiterte Prüfbereich beträgt 2.500 m. Die Abfrage der Daten des Rotmilans (Landesweite Rotmilankartierung 2021/22) im 4.000 m-Radius ergab insgesamt fünf Brutvorkommen der Art. Das nächstgelegene Paar brütete in einer Entfernung von ca. 1.400 m östlich von Kroppenstedt. Alle Brutvorkommen befinden sich außerhalb des zentralen Prüfbereichs. Innerhalb des erweiterten Prüfbereiches befinden sich zwei der Brutvorkommen des Rotmilans. Für diese beiden Brutpaare gilt:

*[...], so ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare nicht signifikant erhöht, es sei denn, die Aufenthaltswahrscheinlichkeit dieser Exemplare in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der Windenergieanlage ist aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht und die signifikante Risikoerhöhung, die aus der erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit folgt, kann nicht durch*

<sup>2</sup> Raumnutzungsanalyse Rotmilan 2018 - Windpark Kroppenstedt, Oktober 2018, Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH

*fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend verringert werden. (§ 45b Abs. 4 BNatSchG 2022).*

<b>Brut-paar Nr.</b>	<b>Lage</b>	<b>Entfernung zum Windpark Kroppenstedt</b>	<b>Nah-bereich</b>	<b>Zentraler Prüfbereich</b>	<b>Erweiter-ter Prüf-bereich</b>
1	Östlich von Kroppenstedt	ca. 1.400 m	nein	nein	ja
2	Nördlich von Kroppenstedt	ca. 2.000 m	nein	nein	ja
3	Nördlich von Hakeborn	ca. 3.000 m	nein	nein	nein
4	Süden von Hadmersleben	ca. 3.500 m	nein	nein	nein
5	Zentrum Hadmersleben	ca. 3.600 m	nein	nein	nein

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB werden die Behörden, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden, auch zur Äußerung auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert.

In Erwartung und nach Auswertung der Stellungnahmen wird der Umweltbericht erst der Begründung zum Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplans Kroppenstedt beigelegt.